



Jugendhilfe und Sport

Az.:

Datum: 24.07.2007

Sachbearbeiter/in: Zenker-Bruns, Karsten

Vorlagenart	Vorlagennummer
Bericht	2006/215
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Verpflichtung der nicht dem Kreistag angehörenden Jugendhilfeausschussmitglieder

Produkt/e:

Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	16.01.2007	Jugendhilfeausschuss

Abzeichnung:

Landrat

Organisationseinheit

Anlage/n:

➤ §§ 20 bis 22 NLO

Sachlage:

Gemäß § 7 AGKJHG sind die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses von der Vorsitzenden zu verpflichten, ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleisteten Überzeugungen auszuüben.

Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, ist darüber hinaus gemäß § 23 NLO auf die ihm nach §§ 20 bis 22 NLO obliegenden Pflichten hinzuweisen. Die §§ 20 bis 22 NLO sind dieser Vorlage im Wortlaut als Anlage beige-fügt.